

Vergabevermerk (VV) des Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Rettungsdienst**Stand: 14.10.2024**anwesend: *Herr Steffen Albrecht***Vergabevermerk (VV)**

Abschließende Fassung der Überlegungen zur bevorstehenden Beauftragung der bisherigen Leistungserbringer für ein weiteres Jahr ab dem 01.05.2025 (Interimsbeauftragung).

A. Sachverhalt

Gegenstand dieses Vermerks ist die interimsmäßige Beauftragung/Verlängerung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung des Rettungsdienstes im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG M-V auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.

I. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 RDG M-V als Träger des Rettungsdienstes für die Sicherstellung der flächendeckenden bedarfs- und fachgerechten Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Intensivverlegung im Rettungsdienstbereich verantwortlich.

Die Notfallrettung ist dabei eine öffentliche Aufgabe, die durch den öffentlichen Träger des Rettungsdienstes wahrgenommen wird.

Dabei kann der Träger gem. § 7 Abs. 4 RDG M-V Dritte mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragen:

Die Träger können die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes

- 1. Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie*
- 2. natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben,*

(Leistungserbringern) ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahlentscheidung können Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden. In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes diesen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen.

Gem. § 7 Abs. 5 RDG M-V sind die Übertragung und die Finanzverantwortung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dabei darf die Notfallrettung nur auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden, wobei der öffentlich-rechtliche Vertrag auf die Dauer von bis zu 10 Jahren zu befristen ist.

II. Die aktuelle Rettungsdienststruktur ist historisch in den letzten drei Jahrzehnten gewachsen. Der Landkreis bzw. seine Rechtsvorgänger (vor der Kreisgebietsreform) haben mit folgenden

Leistungserbringern öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst geschlossen:

- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.: Vertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Rügen e.V. mit Inkrafttreten vom 01.04.2000. Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes in den Rettungswachenbereichen Altenkirchen, Hiddensee und Binz, sowie der Vertrag zwischen der JUH und dem Landkreis vom 10.04.2000 bzw. 29.03.2000 über die Beziehung der JUH und dem Landkreis für den Fall, dass der DRK Kreisverband-Rügen e.V. seine Aufgaben nicht weiter erbringt. Zudem: Vertrag zur Übertragung des Rettungsdienstes seit dem 01.01.1998 (mit Änderungsvereinbarung vom 23.02.2000 / 07.03.2000)
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Ortsgruppe Grimmen e.V.: Vertrag mit Inkrafttreten vom 01.08.2017; Übertragung der Durchführung/Aufstellung der Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst (SEG/R) Bereich Festland, um die Bewältigung von Großschadensereignissen unterschiedlichste Größenordnung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie im überörtlichen Bereich zu ermöglichen.
- DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V.: Vertrag mit Inkrafttreten vom 01.01.2020, Übertragung der Durchführung/Aufstellung der Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst (nachfolgende SEG/R) Bereich Insel Rügen, um die Bewältigung von Großschadensereignissen unterschiedlichster Größenordnung im Rettungsdienstbereich Insel Rügen des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie im überörtlichen Bereich zu ermöglichen. Beide SEG/R ergänzen sich gegenseitig bzw. sind die Redundanz für die andere Einheit.
- DRK Kreisverband Nordvorpommern e.V. sowie dem Arbeiter-Samariter-Bund: Inkrafttreten des Vertrages am 01.01.1995; Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes im (ehemaligen) Landkreis Nordvorpommern
Betrieb der Rettungswachen in Bartmannshagen, Grimmen, Miltzow, Grammendorf und Richtenberg (DRK KV Nordvorpommern e.V.)
Betrieb der Rettungswachen in Stralsund, Schlemmin, Prerow sowie Zingst (ASB Regionalverband Nord-Ost)
- DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V.: Inkrafttreten des Vertrages am 10.04.2000; Ergänzungsvereinbarung vom 21.05.2015 bzw. 18.05.2015 aufgrund der Landkreisneuordnung
Betrieb der Rettungswachen in Stralsund, Bergen, Saßnitz, Baabe, Garz, Kluis und Binz

Darüber hinaus werden weitere Rettungswachen durch den Eigenbetrieb betrieben. Dies betrifft die Rettungswachen in Barth, Bad Sülze, Dierhagen, Ribnitz-Damgarten und Stralsund.

Im Rettungsdienstbereich werden die Rettungswachen uneinheitlich sowohl vom Träger als auch vom Leistungserbringer gestellt. Diese Struktur ist historisch gewachsen und u.a. auf die Besonderheiten der früheren Landkreise (Rügen, Nordvorpommern) sowie die frühere, kreisfreie Stadt Stralsund zurückzuführen.

So befindet sich ein Teil der Rettungswachen im Eigentum der Leistungserbringer. Dies betrifft folgende Rettungswachen:

- Am Paschenberg 12, 18439 Stralsund (DRK KV Rügen-Stralsund)

- Raddasstraße 18, 18528 Bergen auf Rügen (DRK KV Rügen-Stralsund)
- Am Gewerbepark 11, 18546 Sassnitz (DRK KV Rügen-Stralsund)
- Göhrener Chaussee 1, 18586 Baabe (DRK Kreisverband Stralsund)
- Vitte Achtern Diek 21, 18565 Insel Hiddensee (Johanniter-Unfall-Hilfe)
- Mukranerstr. 3, 18609 Binz (DRK KV Rügen-Stralsund)
- Hunnenstr. 5, 1857 (DRK KV Rügen-Stralsund)
- Dorfstr. 12a, 18569 Kluis (DRK KV Rügen-Stralsund)
- Straße am Flugplatz 3, 18437 Stralsund (Arbeiter-Samariter-Bund)

Eine große Anzahl der Wachen, die sich im Eigentum der Leistungserbringer befinden, stehen unter Bestandschutz. Im Falle eines Neubaus oder einer Rekonstruktion werden mit den Leistungserbringern für den Fall einer Trennung aus welchen Gründen auch immer, entsprechende Nachnutzungen oder Vorkaufsrechte mit den derzeitigen Besitzern vereinbart.

Die weiteren Rettungswachen werden durch den Eigenbetrieb angemietet und den jeweiligen Leistungserbringern zur Verfügung gestellt.

Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Standorte:

- Dorfstr. 39, 18561 Bartmannshagen (DRK KV Nordvorpommern-Rügen)
- Dorfstr. 67a, 18513 Grammendorf (DRK KV Nordvorpommern-Rügen)
- Hafenstr. 17, 18375 Prerow (Arbeiter-Samariter-Bund)
- Bahnhofstraße 36, 18481 Richtenberg (DRK KV Nordvorpommern-Rügen / Arbeiter-Samariter-Bund)
- Zur Wellenwiese 2b, 18374 Zingst (Arbeiter-Samariter-Bund)
- Greifswalder Chaussee 5, 18439 Stralsund (Arbeiter-Samariter-Bund / DRK Rügen-Stralsund)

Die Rettungswache in Altenkirchen steht im Eigentum des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Zuletzt werden folgende Rettungswachenstandorte von den Leistungserbringern selbst angemietet:

- Tribseeser Chaussee 2, 18507 Grimmen (DRK KV Nordvorpommern-Rügen)
- Gewerbegebiet 13, 18519 Miltzow (DRK KV Nordvorpommern-Rügen)
- Hauptstr.11, 18320 Schlemmin (Arbeiter-Samariter-Bund)

Die Situation bei den Rettungsmitteln stellt sich wie folgt dar: Grundsätzlich werden die Fahrzeuge und die Medizingerätetechnik durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen gestellt.

Der Eigenbetrieb bleibt Eigentümer der Fahrzeuge und Medizintechnik und stellt diese den Leistungserbringern zur Nutzung zur Verfügung. Weiterhin stellt der Eigenbetrieb Rettungsdienst insbesondere Mittel für den digitalen Sprach- und Datenfunk, der digitalen Datenerfassung und Übertragung sowie einige Medizingeräte (kardiale Reanimationsunterstützung) zur Verfügung, die fest in den Fahrzeugen verbaut sind. Allein diese Konstellation führt dazu, dass ein kurzfristiger reibungsarmer Wechsel der Leistungserbringer als nicht umsetzbar erscheint.

Lediglich das DRK Rügen-Stralsund beschafft die Medizintechnik beschafft selbst.

Die vorliegende Rettungsdienststruktur zeichnet sich zugleich durch eine enge Verzahnung von Regelrettungsdienst und erweitertem Rettungsdienst aus. Im Einzelnen wird die Vorhaltung der Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst (SEG-R) über einige dieser Standorte generiert. Die

Transportkomponente der SEG-R ist bei den beteiligten Leistungserbringern stationiert und vorgehalten. Dies betrifft v.a. die Vorhaltung durch die DLRG Ortsgruppe Grimmen sowie den DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V..

Darüber hinaus sind die Leistungserbringer auch im Katastrophenschutz bzw. Bevölkerungsschutz aktiv.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der derzeit sehr guten Qualität in unserem Rettungsdienstbereich ist die konsequente Aus- und Fortbildung des operativen Rettungsdienstpersonals. Diese Aus- und Fortbildung wird über kontinuierliche Pläne in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Leitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst, der Leitungen der Leistungserbringer mit den vorgehaltenen Instruktorinnen abgebildet. Hier sind insbesondere der Nachweis von Grundtätigkeiten, die Handhabung von spezieller Medizingerätetechnik und nicht zuletzt die sichere Handhabung von Dokumentation der digitalen Protokollführung und Übertragung an die entsprechenden Zielkliniken zu nennen.

III. Die Leistungen werden aktuell auf Grundlage von „Altverträgen“ erbracht. Letztere sind zugleich Gegenstand der Befristungsregelung in § 33 Abs. 2 RDG M-V. Diese sieht vor, dass die vor dem Inkrafttreten des RDG M-V bestehenden Verträge nach § 7 Abs. 5 RDG M-V ihre Gültigkeit bis zur Dauer von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten des RDG M-V (30.04.2025) behalten, sofern die vertraglichen Regelungen „nichts anderes vorsehen“.

Die Auslegung dieser Vorschrift ist nicht unumstritten. Gemäß der Auslegungsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern von 14.09.2023 betrifft § 33 Abs. 2 RDG M-V nur die Verträge, die vor dem Inkrafttreten wirksam zustande gekommen sind. Alle danach abgeschlossenen Verträge sollen nur dann gesetzeskonform sein, wenn sie auf maximal 10 Jahre befristet wurden. Die „Altverträge“ sollen demnach kraft Gesetzes mit dem Ablauf von 10 Jahren enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Betroffen wären demnach auch Verträge auf Zeit mit Verlängerungsoption, sofern die Gesamtlaufzeit 10 Jahre übersteigen würde. Aufgrund der gesetzlichen Höchstdauer von 10 Jahren könnten diese nicht mehr verlängert werden. Verträge mit automatischer Verlängerung seien wie unbefristete Verträge anzusehen, so dass diese automatisch enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vor diesem Hintergrund sind nach Maßgabe des Ministeriums grundsätzlich alle Verträge ohne Bestätigung des Ausnahmetatbestands durch die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde so zu behandeln, dass diese mit Ablauf des 30.04.2025 auslaufen.

Demzufolge liefen die bisherigen öffentlich-rechtlichen Verträge zum 30.04.2025 aus. Soweit die bisherigen Leistungserbringer zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen und von einer Laufzeit über den 30.04.2025 ausgingen, müsste der Ausnahmetatbestand durch die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt werden. Insofern hätten die Leistungserbringer die Möglichkeit, rechtliche Unsicherheiten ggf. vor dem zuständigen Verwaltungsgericht klären zu lassen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen trägt der mit der Rechtsvorschrift in § 33 Abs. 2 RDG M-V einhergehenden *Unklarheit* über die verbleibende Laufzeit mit einem *zweistufigem Verfahren* Rechnung. Um den Rettungsdienst kurzfristig über den 01.05.2025 hinaus sicherzustellen, sollen die bisherigen Leistungserbringer zunächst interimistisch für einen Übergangszeitraum unter der Bereichsausnahme Rettungsdienst/Gefahrenabwehr beauftragt werden.

IV. Zur langfristigen Deckung des Bedarfs an Leistungen des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes hat der Landkreis Vorpommern-Rügen beschlossen, die betreffenden Leistungen im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens unter Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst gemäß § 7 Abs. 4 RDG M-V an gemeinnützige Organisationen neu zu vergeben.

Aufgrund diverser Faktoren verzögerte sich der bisherige Verfahrensablauf. Insbesondere im Rahmen eines Vorstellungstermins und der damit verbundenen Interessenbekundung des Unternehmens der „Falck“-Gruppe wurde deutlich, dass es gegenüber der ursprünglichen Annahme durchaus weitere Interessenten gibt, die sich an dem Auswahlverfahren beteiligen möchten. Angesichts der Reaktion des Marktes hat sich der Landkreis dazu entschieden, nunmehr ein verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren unter Anwendung der Bereichsausnahme Gefahrenabwehr gem. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (voraussichtlich ab September 2024) durchzuführen, welches u.a. den Grundsätzen der Transparenz und Willkürfreiheit gerecht wird.

Nach aktuellem Stand wird das Auswahlverfahren nach RDG M-V nicht vor *Mitte 2025* abgeschlossen sein. Damit ist ein reibungsloser Übergang incl. Pufferzeiten nicht mehr realistisch. Es zeigt sich an dieser Stelle der Bedarf einer interimsmäßigen Verlängerung der Verträge. Die Leistungen im Bereich der gesundheitlichen Gefahrenabwehr dürfen nicht unterbrochen werden. Daher sollen die aktuell tätigen Leistungserbringer interimsmäßig – unter Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst gem. § 7 Abs. 4 RDG M-V und § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB – beauftragt werden. In der Zwischenzeit kann sich jeder gemeinnützige Interessent (v.a. Hilfsorganisation) schon jetzt engagieren und ggf. ehrenamtliche Ressourcen im Landkreis aufbauen, optimalerweise im örtlichen Zusammenhang mit neu entstehenden Wachen.

Geplant ist, dass der Landkreis bei der Vergabe der betreffenden Leistungen die hinter der Bereichsausnahme stehenden Ziele umzusetzen ersucht. Vor diesem werden die betreffenden gemeinnützigen Hilfsorganisationen einen konkreten Mehrwert für den Bevölkerungsschutz vor Ort erbringen müssen.

Die interimsmäßige Beauftragung der bisherigen Dienstleister soll durch folgende Gremien beraten bzw. beschlossen werden:

- Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz am 14.11.2024
- Haushalts- und Finanzausschuss am 20.11.24
- Kreisausschuss am 25.11.24
- Kreistag am 16.12.2024

Bis zum bestandskräftigen Ergebnis des geplanten verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens soll (so kurz wie möglich, so lang wie nötig) interimistisch beauftragt werden, damit die Leistungserbringung im Landkreis Vorpommern-Rügen lückenlos sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sollen die nachfolgenden Vereinbarungen für einen Interimsvertrag getroffen werden.

B. Entscheidungsvorschlag

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beschließt, folgende Leistungserbringer

- DRK Kreisverband Nordvorpommern e.V.
- DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V.
- ASB Regionalverband Nord-Ost
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Ortsgruppe Grimmen e.V.

zunächst interimistisch mit der weiteren Durchführung der Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im bisherigen Umfang – bis auf punktuell notwendig werdende Anpassungen – vom 01.05.2025 bis voraussichtlich 30.04.2026 zu beauftragen.

Der Eigenbetrieb (EBRD) wird beauftragt, das anschließende verwaltungsrechtliche Auswahlverfahren unter Einbeziehung externer Unterstützung und in Abstimmung mit dem Fachdienst 32 Integrierte Leitstelle, Bevölkerungs- und Brandschutz durchzuführen. Dabei bezieht er zu den grundlegenden Fragen den Kreisausschuss ein. Maßgebliche Kriterien sind: Qualität, Wirtschaftlichkeit und Resilienz (letzteres v.a. durch ehrenamtliche Kräfte und Engagement im Bevölkerungsschutz lokal/regional), nähere Ausgestaltung durch den EBRD.

C. Rechtsgrundlage der Beauftragungen der Leistungserbringer

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 RDG M-V als Träger des Rettungsdienstes für die Sicherstellung der flächendeckenden bedarfs- und fachgerechten Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Intensivverlegung im Rettungsdienstbereich verantwortlich.

Die Notfallrettung ist dabei eine öffentliche Aufgabe, die durch den öffentlichen Träger des Rettungsdienstes Aufgabenträger wahrgenommen wird.

Dabei kann gem. § 7 Abs. 4 RDG M-V der Träger Dritte mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragen:

Die Träger können die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes

- 1. Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie*
- 2. natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben,*

(Leistungserbringern) ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahlentscheidung können Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden. In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes diesen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen.

Gem. § 7 Abs. 5 RDG M-V sind die Übertragung und die Finanzverantwortung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dabei darf die Notfallrettung nur auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden, wobei der öffentlich-rechtliche Vertrag auf die Dauer von bis zu 10 Jahren zu befristen ist.

Sowohl nationale als auch europäische Vorgaben stellen den Rechtsrahmen für die Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen dar. Auf EU-Ebene ist insbesondere die Richtlinie 2014/24/EU zu beachten. Daneben sind ggf. auch die Bestimmungen des Beihilferechts zu berücksichtigen – wobei mit Nutzung der Bereichsausnahme „Gefahrenabwehr/Rettungsdienst“ der Anwendungsbereich des Beihilferechts u.E. nicht eröffnet ist. Aufgrund der Anwendung der Bereichsausnahme „Gefahrenabwehr/Rettungsdienst“ findet vorliegend das GWB-Vergaberecht keine Anwendung. Vielmehr ist das Verwaltungsvergaberecht i.w.S. zu beachten.

I. Keine Anwendung des EU-Vergaberechts

Der Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts (§§ 97 ff. GWB und VgV) ist mit der avisierten Beauftragung der Hilfsorganisationen mit den Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes vorliegend nicht eröffnet.

Grundsätzlich unterfällt ein Beschaffungsvorgang dann dem EU-Vergaberecht, wenn

- ein öffentlicher Auftraggeber handelt (§ 99 ff GWB),
- ein öffentlicher Auftrag Gegenstand der Vergabe ist (§ 103 GWB),
- der jeweilige Schwellenwert (§ 106 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB) erreicht ist

sowie

- keine anerkannte Ausnahme greift (vgl. insbesondere §§ 107 ff. GWB)

Diese Voraussetzungen sind dann nicht erfüllt, da der geplante Beschaffungsvorgang unter die sog. „Bereichsausnahme Gefahrenabwehr/Rettungsdienst“ gem. § 7 Abs. 4 RDG M-V i.V.m. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB fällt.

1. Öffentlicher Auftraggeber

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist vorliegend als öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 1 GWB einzuordnen.

2. Öffentlicher Auftrag i.S.v. § 103 GWB

Es handelt sich bei der avisierten Dienstleistung auch um einen öffentlichen Auftrag. Nach § 103 Abs. 1 GWB sind Dienstleistungen

„öffentliche Aufträge [...] entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.“

Die zu beauftragenden Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes stellen entgeltliche Dienstleistungen im Sinne eines öffentlichen Auftrags dar.

3. Maßgeblicher Schwellenwert gem. § 106 Abs. 2 GWB erreicht

Weiterhin ist auch der Schwellenwert gem. § 106 Abs. 2 GWB deutlich überschritten.

Für öffentliche Aufträge über soziale und besondere Dienstleistungen ist das Kartellvergaberecht bei einem Auftragsvolumen von EUR 750.000,00 netto anzuwenden. Dies gilt in Bezug auf Leistungen des Rettungsdienstes gem. dem Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU nur dann, sofern diese Leistungen nicht unter den Anwendungsbereich der Bereichsausnahme Rettungsdienst fallen.

Das voraussichtliche Auftragsvolumen für die interimswise Beauftragung beträgt 21.000.000,00 EUR netto.

4. Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst/Gefahrenabwehr gem. § 7 Abs. 4 S. 2 RDG-MV i.V.m. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB

Die Bestimmungen des 4. Teils des GWB wie auch der Vergabeverordnung finden gem. § 7 Abs. 4 RDG M-V i.V.m. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB keine Anwendung.

a) Umsetzung der Bereichsausnahme auf EU-Ebene

Die Bereichsausnahme Rettungsdienst wurde in 2014 auf europäischer Ebene in Art. 10 lit. h RL 2014/24/EU aufgenommen. Der Text in der Vergaberichtlinie lautet:

„Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

[...]

h) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung;

[...].“

Nach dem Verständnis des Richtliniengebers soll die Bereichsausnahme dem „Speziellen Charakter“ der gemeinnützigen Organisationen Rechnung tragen, der nur schwer gewahrt werden könne, wenn diese dem vergaberechtlichen Wettbewerb ausgesetzt wären. Damit ist v.a. das ehrenamtliche Potenzial der Hilfsorganisationen gemeint, dass zu Resilienz in der gesundheitlichen Gefahrenabwehr führt (Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst).

b) Umsetzung der Bereichsausnahme auf bundesrechtlicher Ebene

Die deutsche Umsetzung erfolgte in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Dort wurde der EU-Text „eins zu eins“ umgesetzt und durch einen Halbsatz ergänzt, welcher konkretisiert, was die von der Bereichsausnahme geschützten Organisationen insbesondere sind:

„Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

[...]

4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.“

Mit Urteil vom 21.03.2019 (Rechtssache C-465/17) hat der EuGH die Bereichsausnahme Rettungsdienst klar bestätigt. Anders als von den privaten Unternehmen vertreten, forderte der EuGH auch kein anderes wettbewerbliches Verfahren nach Primärrecht. Zugleich stellte der EuGH klar, dass neben der Notfallrettung auch der qualifizierte Krankentransport von der Bereichsausnahme umfasst ist.

Wesentliche Voraussetzung ist es, dass die zu beauftragende gemeinnützige Organisation i.S.d. Bereichsausnahme gemeinnützig ist. Der EuGH fordert die folgenden Kriterien:

- keine Gewinnerzielungsabsicht/nicht erwerbswirtschaftlich tätig;
- Ziel: Erfüllung sozialer Aufgaben, „Reinvestition“ etwaiger Gewinne

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt Solingen vergab Leistungen der Notfallrettung sowie des qualifizierten Krankentransports an Hilfsorganisationen auf Grundlage der Bereichsausnahme Rettungsdienst gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Private Unternehmen waren nicht zugelassen. Gegen den Zuschlag der Stadt Solingen wehrte sich der Falck-Konzern mit einem Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland. Gegen den abschlägigen Beschluss der Vergabekammer legte der Falck-Konzern sodann sofortige Beschwerde zum OLG Düsseldorf (AZ.: VII Verg 34/16) ein. Angesichts der europarechtlichen Auslegungsfragen zu den Tatbestandsmerkmalen der zugrundeliegenden Vergaberichtlinie (Art. 10 Buchst. h RL 2014/14/EU) legte der Vergabesenat daraufhin im Juni 2017 mehrere Fragen zur Bereichsausnahme und deren Auslegung dem EuGH zur Vorabentscheidung im Wege des beschleunigten Verfahrens vor. Im Zuge der rechtlichen Auseinandersetzung um die Bereichsausnahme Rettungsdienst wurden vor allem zwei Kernpunkte diskutiert:

- Welche Tätigkeiten deckt die Bereichsausnahme Rettungsdienst inhaltlich ab?
- Welche Organisationen werden von der Bereichsausnahme Rettungsdienst geschützt?

Die Beteiligten (u.a. Falck, Stadt Solingen, ASB, MHD, DRK, Bundesrepublik Deutschland, EU-Kommission) erhielten in der Folge Gelegenheit, zu den vier die Bereichsausnahme betreffenden Vorlagefragen Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung des EuGH vom 21.03.2019 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Bereichsausnahme Rettungsdienst ist klar bestätigt.
- Es wird auch kein anderes wettbewerbliches Verfahren nach Primärrecht gefordert.
- Der qualifizierte Krankentransport ist von der Bereichsausnahme umfasst.
- Hilfsorganisationen i. S. d. Bereichsausnahme müssen gemeinnützig sein.

Der EuGH fordert inhaltlich die folgenden Kriterien:

- keine Gewinnerzielungsabsicht/nicht erwerbswirtschaftlich tätig,
- Ziel: Erfüllung sozialer Aufgaben
- „Reinvestition“ etwaiger Gewinne

Schon die Anträge des Generalanwaltes vom 14.11.2018 zeigten deutlich, dass der Wille von Gesetz- und Richtliniengeber Bestand hat und dass die einschränkende Auslegung des Konzerns Falck nicht durchgreifen würde.

In den Ausführungen des Generalanwaltes war allerdings noch unklar, ob nur die Notfallrettung von der Bereichsausnahme Rettungsdienst geschützt sein würde oder auch der qualifizierte Krankentransport in diesen geschützten Bereich der Gefahrenabwehr fällt. Die Argumentation des Roten Kreuzes und der anderen Hilfsorganisationen sowie Träger war: Im qualifizierten Krankentransport werden Ressourcen zur Verfügung gestellt, die sowohl in der alltäglichen Gefahrenabwehr als auch in Großschadenslagen bis hin zu Katastrophen Leib und Leben von Betroffenen schützen. In einem normalen Krankentransportwagen (KTW) ist Ausrüstung vorhanden, die eine notfallmedizinische Basisversorgung von Verletzten und Erkrankten ermöglicht.

Was die Frage anbelangt, welche Organisationen von der Bereichsausnahme geschützt werden, hat er folgendes klargestellt: Es werden materielle Kriterien für die Gemeinnützigkeit gefordert.

Die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hilfsorganisationen erfüllen diese Kriterien ohne weiteres, weil die steuerrechtlich in § 52 AO verortete Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid der jeweiligen Organisationen) den materiellen Vorgaben des EuGH entspricht und durch die Finanzämter regelmäßig geprüft wird.

Bei den Bestandsdienstleistern ist diese Voraussetzung klar zu bejahen. Der personelle Tatbestand ist somit erfüllt.

c) Landesrechtliche Umsetzung der Bereichsausnahme

Die Bereichsausnahme Rettungsdienst wurde bis heute in vielen Bundesländern umgesetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde dies mittels in § 7 Abs. 4 RDG M-V erreicht.

Aus dem Gesetz ergibt sich folgende Vorgabe:

Die Träger können die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes

1. Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie

2. natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben,

(Leistungserbringern) ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahlentscheidung können Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden. In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes diesen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen.

d) Keine Verletzung der Grundfreiheiten mit der Beauftragung der Hilfsorganisationen

Mit der interimswisen Beauftragung der Hilfsorganisationen unter Anwendung der Bereichsausnahme werden auch die Grundfreiheiten nach dem AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nicht verletzt.

Die Grundfreiheiten des AEUV bilden die primärrechtlich maßgebliche Grundlage für die Anwendung des Vergaberechts oder ähnlicher Forderungen in der EuGH-Judikatur und besitzen eine unmittelbare Geltungswirkung im Mitgliedstaat. Zu den relevanten Grundfreiheiten zählen insbesondere die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 ff. AEUV), die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV), die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV), die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV), die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 ff. AEUV) sowie ergänzend das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV). Der EuGH leitet aus den Grundfreiheiten des AEUV zudem die Grundsätze der Gleichbehandlung (bzw. das Diskriminierungsverbot), der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit sowie der Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen und damit der Nachprüfbarkeit von vergaberechtlich relevanten Entscheidungen ab.

Damit sich die Marktteilnehmer auf die EU-Grundfreiheiten berufen können, muss der Sachverhalt eindeutige grenzüberschreitende Bezüge aufweisen. Nach dem EuGH kann ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse nicht hypothetisch aus bestimmten Gegebenheiten abgeleitet werden, die abstrakt betrachtet für ein solches Interesse sprechen könnten, sondern es muss sich positiv aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrages ergeben. Das eindeutige grenzüberschreitende Interesse bestimmt sich in der Regel anhand objektiver Kriterien. Solche Kriterien können im Auftragsvolumen, in Verbindung mit dem Leistungsort, den technischen Merkmal des Auftrages oder den Besonderheiten der zu beschaffenen Waren bzw. Leistungen stehen. Sofern besondere Umstände keine andere zeitliche Anknüpfung nahelegen, ist maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt hierfür der Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Grenze zu einem anderen Staatsgebiet. Somit ergibt sich schon aufgrund der geografischen Lage des Landkreis Vorpommern-Rügen kein direktes grenzüberschreitendes Interesse.

Daneben verfahren die Hilfsorganisationen sämtlich anhand des Territorialitätsprinzips. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Verbände der Hilfsorganisationen lediglich innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen agieren. Dies führt somit denkllogisch dazu, dass sich bspw. eine polnische Hilfsorganisation nicht auf eine Ausschreibung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bewerben wird. In Betracht kommen allenfalls private Unternehmen wie Falck, die allerdings nicht den Mehrwert für den Bevölkerungsschutz bieten wie die von der Bereichsausnahme geschützten Organisationen.

Bestätigt wird diese Einordnung durch die jüngste Rechtsprechung des OVG NRW.

OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 19.07.2024 – 13 B 106/24.

Entsprechend den Ausführungen des OVG Nordrhein-Westfalen begründet schon ein hoher Auftragswert für sich allein kein grenzüberschreitendes Interesse

Das OVG stellte zudem fest, dass ein grenzüberschreitendes Interesse trotz der Nähe zu der niederländischen Grenze nicht bestünde. Dies begründet das OVG u.a. damit, dass aufgrund der jeweils in dem Mitgliedstaat zu erfüllenden sprachlichen Kenntnisse sowie der Umsetzung von sonstigen rechtlichen Anforderungen des Mitgliedstaates erhebliche Mehrkosten für ausländische Bewerber entstünden. Zudem kam das OVG zu der Auffassung, dass die Aufhebung des Verfahrens nicht willkürlich zu Lasten der Antragstellerin erfolgt sei.

e) Voraussetzungen der Bereichsausnahme erfüllt

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (und nationaler Spruchkörper) werden nur gemeinnützige Organisationen und damit solche Organisationen, bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht gewerbswirtschaftlich tätig sind und etwaige Gewinne reinvestieren, um die Ziele zu erreichen, an dem Auswahlverfahren beteiligt. Der Wettbewerb wird demnach jedenfalls auf gemeinnützige Organisationen im Sinne der EuGH beschränkt, sodass das strenge Vergaberecht keine Anwendung findet. Darüber hinaus wird der Kreis der Bieter gem. § 7 Abs. 4 S. 2 RDG M-V auf Leistungserbringer, die bereits im Katastrophenschutz des Landkreises mitwirken, beschränkt. Darüber hinaus werden lediglich gemeinnützige Entitäten beauftragt.

Vgl. hierzu das Schreiben des BMWK v. 25.03.2024 – 20611/002 VVV 2018/2272.

Bei den zu beauftragenden Leistungserbringern handelt es sich insofern um Bundes- und Landesrecht als Zivil- oder Katastrophenschutzorganisation anerkannte gemeinnützige Hilfsorganisationen gemeinnützige Gesellschaften, die im Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen seit langem mitwirken.

Bei den hier zu vergebenden Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes handelt es sich um Dienstleistungen der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden und unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 fallen.

Der zuständige Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen hat das entsprechend eingeräumte Ermessen für das vorliegende Verfahren somit dahingehend ausgeübt, dass der Kreis der Bieter auf die genannten Organisationen beschränkt werden soll.

Die Anwendung der Bereichsausnahme in Bezug auf die Beauftragungen der Bestandsdienstleister basiert u.a. auf folgenden Erwägungen:

Mit der Anwendung der Bereichsausnahme „Gefahrenabwehr/Rettungsdienst“ soll das Schutzniveau im Katastrophenschutz erhöht und das Gesamtsystem resilient gemacht werden.

Das VG Hamburg und das OVG Hamburg haben u. a. festgestellt, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises im Rahmen des § 14 Abs. 1 S. 2 HmbRDG zugunsten der Erhöhung des Schutzniveaus im Katastrophenschutz grundsätzlich zulässig ist.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 26.05.2021 (14 K 3698/20); OVG Hamburg, B. v. 20.09.2022 (6 Bf 198/21).

Der Gedanke der Rechtsprechung aus Hamburg (auch wenn es für das Land Mecklenburg-Vorpommern explizit noch keine Rechtsprechung gibt), ist aller Wahrscheinlichkeit nach übertragbar: Sinn und Zweck der Bereichsausnahme Rettungsdienst/Gefahrenabwehr ist der Schutz der anerkannten Hilfsorganisationen sowie der der Förderung des Katastrophenschutzes. Der Sinn und Zweck von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB findet aufgrund des Vorrangs des Bundesrechtes (Art. 31 GG) nach neuerer Rechtsprechung zudem unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Bereichsausnahme auf Landesebene Anwendung. Dies wurde zuletzt auch durch das OLG Thüringen mit Beschluss vom 12.06.2024 entschieden.

Vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 22.03.2023 - Verg 28/22; OLG Thüringen, B. v. 12.06.2024 – Verg 1/24 (bislang nicht veröffentlicht).

Das Schutzniveau im Katastrophenschutz wird dadurch erhöht, dass die im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen die Möglichkeit haben, einen personellen und technischen Aufwuchs gerade durch viele Ehrenamtliche im Rahmen der Notfallrettung und generell der gesundheitlichen Gefahrenabwehr in Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz umzusetzen. Dieser Ansicht hat sich auch das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht angeschlossen. Auch haben das Bundesverwaltungsgericht sowie das OLG Celle die Bereichsausnahme zuletzt eindeutig bestätigt.

Vgl. BVerwG, B. v. 21.09.2023 – 3 B 44.22; OLG Celle, B. v. 03.01.2024 – 13 Verg 6/23.

D. Erwägungen in Bezug auf die weitere interimistische Beauftragung der bisherigen Leistungserbringer

Der interimswisen Beauftragung der bisherigen Leistungserbringer liegen im Übrigen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Rechtsgrundlage, Voraussetzungen und Entscheidungspraxis zu Interimsvergabe

Eine zeitlich begrenzte Interimsvergabe an die Bestandsdienstleister kann unter den Umständen des Einzelfalls ohne förmliches Auswahlverfahren beauftragt werden. Dies kann trotz des auch bei Interimsvergaben zu beachtenden Prinzipien von Transparenz, Wettbewerb und Gleichbehandlung erfolgen. Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen die betroffene Dienstleistung der Daseinsvorsorge dient und für das Gemeinwohl unverzichtbar ist.

Die interimswise Vergabe der Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst für einen Übergangszeitraum erfolgt nach dem Rechtsgedanken des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV und § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b VgV. Vorliegend soll die Interimsvergabe unter der Bereichsausnahme RD nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB erfolgen. Die strengen tatbestandlichen Anforderungen müssen daher nicht 1:1 übertragen werden. Im Sinne des Erst-recht-Schlusses lässt sich der Rechtsgedanke aber auch auf die Interimsvergabe unter der Bereichsausnahme übertragen:

- **Rechtsgedanke § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV**

Danach dürfen Leistungen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

Äußerst dringliche, zwingende Gründe im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV können gegeben sein, wenn Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vergeben werden und die Kontinuität der Dienstleistung gegenüber den Nutzern nicht anders als durch die unverzügliche Vergabe gewährleistet werden kann. Die interimswise Vergabe von Dienstleistungen darf dabei grundsätzlich nicht über das Erforderliche hinaus gehen.

Vgl. VK Sachsen-Anhalt, B. v. 04.09.2017 – 3 VK LSA 70 72/17.

Die Rechtsprechung hat Rettungsdienstleistungen als solche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge eingestuft, bei denen eine Interimsvergabe aufgrund von besonderer Dringlichkeit auch ohne die Durchführung eines förmlichen Auswahlverfahrens erfolgen kann.

Vgl. VG Ansbach, B. v. 08.12.2017 – AN 14 E 17.02475; VK Niedersachsen, B. v. 3.2.2012 – VgK-01/2012.

Es muss dabei ein unvorhersehbares Ereignis vorliegen sowie dringliche und zwingende Gründe bestehen, welche die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgesehenen Fristen nicht zulassen und es muss auch noch ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und den sich daraus ergebenden zwingenden, dringlichen Gründen gegeben sein.

VK Westfalen, B. v. 21.12.2017 – VK 1 – 40/17.

Eine zwingende Dringlichkeit ist im Bereich der Daseinsvorsorge zudem selbst dann anzunehmen, wenn die Gründe hierfür in der Sphäre des Auftraggebers begründet liegen. Der Aspekt der Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit tritt in diesen Fällen hinter die Notwendigkeit der Kontinuität der Versorgungsleistung zurück. Dies bei solchen Leistungen der Daseinsvorsorge der Fall, die keinesfalls unterbrochen werden dürfen.

Vgl. VK Baden-Württemberg, B. v. 17.07.2014 - 1 VK 32/14; OLG Frankfurt a.M., B. v. 30.01.2014 - 11 Verg 15/13; VK Südbayern B. v. 12.08.2016, Z 3 – 3 – 3194 – 1 – 27 – 07/16.

Der Auftraggeber muss dabei regelmäßig prüfen, ob die unterbrechungsfreie Fortsetzung der Dienstleistung mit auch mit milderer Mitteln erhalten werden kann. Der Auftraggeber muss stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – insbesondere mit Blick auf den Umfang und die Dauer des Vertrages beachten. Dabei die Dauer eines Vertrages auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Erhaltung der Kontinuität der Leistungserbringung während der Vorbereitung und Durchführung eines sich anschließenden ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Vgl. VK Baden-Württemberg, B. v. 31.07.2020 - 1 VK 27/20; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 4.12.2020 – 15 Verg 8/20

Die Vertragsdauer ist je nach Höhe der zusätzlichen Kosten infolge des kurzen Vertragszeitraums zu bemessen, sollte ein Jahr aber nicht übersteigen.

Vgl. VK Baden-Württemberg, B. v. 31.07.2020 - 1 VK 27/20; VK Sachsen-Anhalt, B. v. 04.09.2017 – 3 VK LSA 70--72/17; VK Niedersachsen, B. v. 21.07.2023 – VgK-16/2023.

▪ **Rechtsgedanke des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV**

Die Verhandlungsvergabe demnach ist zulässig, wenn zur Leistungserbringung aus technischen nur ein Unternehmen in Betracht kommt. In diesen Fällen wäre es unzweckmäßig, ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchzuführen. Insofern ähnelt die nachfolgende Prüfung der vorherigen zur VgV.

Die Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die besondere Anforderungen an den Auftragnehmer stellen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn Ausschließlichkeitsrechte eines Unternehmens vorliegen. Die Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen muss zwingend erforderlich sein. Dies ermittelt der Auftraggeber im Wege einer aktuellen Markterkundung.

Nur wenn der Auftraggeber infolge der Markterkundung festgestellt hat, dass nur ein bestimmtes Unternehmen den Auftrag ausführen kann, sind die Anforderungen des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit b) VgV erfüllt.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben:

2. Vorübergehende Sicherstellung der Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Vorpommern-Rügen

Die interimswise Verlängerung der Beauftragungen ab dem 01.05.2025 bis voraussichtlich den 30.04.2026 dient der Sicherstellung der Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes bis zum rechtskräftigen Abschluss des geplanten und sich in der Vorbereitung befindenden Auswahlverfahrens.

Dass Leistungen des Rettungsdienstes und Krankentransportes durchgehend vorgehalten werden müssen, bedarf keiner weiteren Begründung. Es soll der aktuell vorhandene Leistungsumfang (dieser ergibt sich aus den aktuell vereinheitlichten öffentlich-rechtlichen Beauftragungsverträgen) weitergeführt werden. Die Vergütung erfolgt weiterhin entsprechend der bisherigen vertraglichen Regelungen.

Da nach aktuellem Stand das reguläre Vergabeverfahren frühestens Mitte 2025 abgeschlossen sein wird, muss bis zum Leistungsbeginn der auszuschreibenden Verträge der Bedarf gedeckt werden. Es ist nicht denkbar, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen z.B. im Wege eines Eigenbetriebes sämtliche Leistungen selbst abdecken kann. Nicht realistisch ist zudem, dass kurzfristig Dritte die Leistungen des Rettungsdienstes und Bevölkerungsschutzes für den Interimszeitraum in der erforderlichen Qualität erbringen können und hierbei leistungsfähige Strukturen gerade im Bereich der Verzahnung Katastrophenschutz bruchfrei ersetzen können.

a) Dringlichkeit der Vergabe; Verzögerungen im Rahmen des „Folgeauswahlverfahren“ unter der Bereichsausnahme

Bei der Folgeausschreibung kommt es u.a. aufgrund der noch zu finalisierenden Bedarfsplanung zu Verzögerungen. Aufgrund der noch nicht finalen Bedarfsplanung ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens aktuell noch nicht möglich. Aufgrund der steigenden Einsatzzahlen wird seitens des Landkreises von einer erheblichen Vorhalteeerweiterung ausgegangen. Diese Vorhalteeerweiterung kann u.U. zu Änderungen in den Loszuschnitten und/oder der Rettungswachenstruktur führen.

Aufgrund der Interessenbekundung von Falck soll zudem nunmehr ein umfassendes Auswahlverfahren unter Einbeziehung von weiteren Interessenten durchgeführt werden. Dies ist mit einem erheblichen Vorbereitungsaufwand verbunden, weswegen das Auswahlverfahren erst frühestens im Herbst 2024 eingeleitet werden kann.

Insofern ist die Durchführung des avisierten „schlanken“ Auswahlverfahrens aktuell nicht möglich.

b) Kein realistischer kurzfristiger Einsatz anderer Leistungserbringer? Notwendigkeit der Kontinuität der Versorgungsleistung

Die Interimsvergabe ist für die Kontinuität der Versorgungsleistung dringend notwendig. Ein wettbewerbliches Verfahren „für einen kurzen [...] notwendigen Zeitraum“ könnte dazu führen, dass einzelne Rettungswachen für wenige Monate von anderen Leistungserbringern betrieben werden müssten. Je nach Zuschlagsergebnis könnten bisherige Leistungserbringer ihren bestehenden Sicherstellungsauftrag für den Rettungswachenbereich verlieren und einen Sicherstellungsauftrag für neue Rettungswachenbereiche gewinnen. Ebenfalls könnten alte Leistungserbringer wegfallen und neue Bieter könnten Aufträge erhalten. Wenn man sich vor Augen führt, welche Auswirkungen ein kurzfristiger Betreiberwechsel hat, ist dieses Ergebnis bedenklich und gefährdet im schlimmsten Fall die öffentliche Sicherheit. Hieraus ergeben sich zugleich faktische Alleinstellungsmerkmale zugunsten der Bestandsdienstleister (gerade auch ggü. den Interessensbekundungen Dritter für das verwaltungsrechtliche Auswahlverfahren).

Die Gründe hierfür lassen wie folgt zusammenfassen:

- Die Qualität und Verfügbarkeit der Leistung „Notfallrettung“ wird vor allem durch die Komponente „qualifiziertes Personal“ gesichert. Dieser stellt ein ausreichendes Redundanzlevel sicher. „Qualifiziertes Personal“ bedeutet nicht nur, dass jemand formal über die Qualifikation zum Rettungsassistenten oder Rettungssanitäter verfügt. Qualifikation bedeutet darüber hinaus, dass die eingesetzten Personen die Rettungsdienststruktur am Einsatzort zumindest in den Grundzügen kennen. Unter „Rettungsdienststruktur“ sind die folgenden Punkte zu fassen:
 - Kenntnis des Wachenbereiches und der angrenzenden Gebiete (in Grundzügen)
 - Kenntnis der medizinischen Versorgungseinrichtungen (v.a. Lage und Behandlungsspektrum von Krankenhäusern und sonstigen größeren medizinischen Einrichtungen)
 - Kenntnis der Strukturen für den Großschadensfall (Organisationsstrukturen, Kommunikation uvm.)
- Wenn nicht sichergestellt ist, dass zumindest eine Person auf dem eingesetzten Fahrzeug über die genannten Kenntnisse verfügt, wird die Qualität der Leistung gerade bei größeren und/oder zeitkritischen Einsätzen deutlich leiden. Eine Rettungswagen-Besatzung, die weder die Topographie noch die relevanten Krankenhäuser kennt, wird im Einsatzfalle Orientierungsprobleme haben, die Einsatzstelle später erreichen, die Übergabeschnittstellen in den anzusteuern den Krankenhäusern nicht kennen und über viele weitere „weiche“ Faktoren nicht verfügen. Diese Kenntnis erwirbt man erst durch die Tätigkeit in einem Rettungswachenbereich über (mindestens) mehrere Wochen und Monate. Bis ein interessierter Rettungsdienstmitarbeiter die genannten Strukturen einigermaßen sicher beherrscht, vergehen i.d.R. 6-12 Monate.
- Daher muss gesichert sein, dass zumindest der Fahrer des jeweiligen Rettungsmittels diese Kenntnisse hat. Darüber hinaus sollte auch der für den Patienten Zuständige diese Kenntnisse haben, damit (gerade bei der Anfahrt und bei der Abstimmung über den

konkreten Einsatz) ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist (das Vier-Augen-Prinzip und eine gute Kommunikation und Gegenkontrolle im Team gehören mittlerweile zu den akzeptierten Rettungsdienststandards). M.a.W.: Wenn das Team von Mitarbeitern auf einem Fahrzeug oder auf einer Wache zum großen Teil ausgetauscht wird durch Mitarbeiter, welche den Bereich noch nicht kennen, resultiert hieraus ein deutlicher Qualitätsabfall aufgrund der Unsicherheit der Personen. Dieser tangiert Gesundheit und Leben der betroffenen Patienten.

- Bei der Leistung „qualifizierter Krankentransport“ wird man den geforderten Qualitätslevel etwas niedriger ansetzen können. Allerdings wäre hier ein flächendeckender Austausch des vorhandenen Personals ebenfalls fatal, da gerade Fahrzeuge aus dem Krankentransport (KTW, Krankentransportwagen) bei Großschadenslagen mit alarmiert werden. Aufschiebbare Krankentransporte werden bei einem MANV [Massenanfall von Verletzten] abgesagt. Die KTW werden dann zur Versorgung und zum Transport von Verletzten des MANV eingesetzt. Gerade in diesen Fällen hat eine KTW-Besatzung oft auch mittelschwer Verletzte zu versorgen und zu transportieren (weil die Anzahl der höher qualifizierten und ausgestatteten Rettungsmittel [RTW]) beschränkt ist. Gerade dann muss sichergestellt sein, dass nicht nur die medizinische Qualifikation des Fahrzeugpersonals vorhanden ist, sondern auch die nötigen Strukturkenntnisse (s.o.) vorhanden sind.
- Angesichts der vorstehend genannten Erkenntnisse muss sichergestellt werden, dass die Personalfuktuation in einem Rettungswachenbereich möglichst gering bleibt. Wenn man nun für Interimszeiträume ein wettbewerbliches Verfahren fordert (mit der Möglichkeit, dass neue Dienstleister hinzukommen) ohne Rücksicht darauf, welche Konsequenzen dies für die Personalfuktuation hat, nimmt man in Kauf, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes qualitativ deutlich nachlässt. Dies würde z.B. dann offenbar, wenn diverse Rettungswachen mit neuem Personal besetzt würden (weil z.B. das „Bestandspersonal“ einem Betriebsübergang widerspräche, weil der Interimszeitraum nur wenige Monate betrifft und nicht mehrere Jahre wie bei sonstigen Rettungsdienstauschreibungen) und gerade dann ein MANV-Ereignis eintritt. Bei einer solchen Konstellation (Wechsel auf einen neuen Dienstleister nur für einige Monate) wäre höchst ungewiss, dass ausreichend Mitarbeiter eines „Bestandsbieters“ für den Interimszeitraum zum neuen Anbieter wechseln (also dem Betriebsübergang nicht widersprechen). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des aktuell akuten Fachkräftemangels. Vielmehr ist naheliegend, dass viele Mitarbeiter dem Betriebsübergang widersprechen werden, weil sie nicht das Wagnis eingehen wollen, zu einem neuen Arbeitgeber für wenige Monate zu wechseln (und ggf. danach wieder zu ihrem alten Arbeitgeber „zurückwechseln“, dann aber unter Verlust diverser Rechte aus ihrem Arbeitsvertrag).
- Weiterhin könnten die im Katastrophenschutz regional tätigen Hilfsorganisationen Probleme mit der reibungsarmen Verzahnung von Organisation und Personal bei Auftreten von Großschadenslagen und Katastrophenfällen bekommen. Da dieser Bereich der Daseinsvorsorge zugeordnet ist, sollen die (u.a. ehrenamtlich) gewachsenen Strukturen nicht ohne Grund für eine Interimslaufzeit aufs Spiel gesetzt werden. Dies gilt umso mehr,

als in der Zwischenzeit ein umfassendes Auswahlverfahren mit den interessierten gemeinnützigen Organisationen vorbereitet wird.

- Schließlich wird ein kurzfristiger Betreiberwechsel bereits dadurch massiv erschwert bzw. unmöglich gemacht, dass der **Landkreis teilweise (v.a. auf dem Gebiet des früheren Landkreises Rügen) nicht über eigene Rettungswachen und teilweise keine eigenen Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportfahrzeuge verfügt**. Die Stellung der Rettungswache und der Rettungsdienst-KFZ obläge daher in Teilen dem Leistungserbringer. Die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsdienst-KFZ hätte der jeweilige Bieter im wettbewerblichen Auswahlverfahren am vorgesehenen Rettungswachenstandort anhand eigener Ressourcen selbst zu stellen. Ein kurzfristiger Aufbau solcher Strukturen ist jedoch ohne zeitliche Unterbrechung kaum darstellbar. Die Qualität und Verfügbarkeit der Rettungsdienstleistung wäre damit akut gefährdet.

3. Beachtung beihilfenrechtlicher Vorgaben?

Auch das Beihilferecht wurde in der Vergangenheit als Hebel genutzt, um Wettbewerb zu erzeugen und Marktanteile zu generieren.¹ Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes werden allgemein als „DAWI“ (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) i.S.v. Art. 106 Abs. 2 AEUV bezeichnet. Diese „DAWI“ sind teilweise kongruent mit dem, was man im deutschen Sprachraum als „Daseinsvorsorge“ bezeichnet. Für diese DAWI hat der EuGH² vier Kriterien aufgestellt, bei deren Vorliegen ausnahmsweise das Tatbestandsmerkmal der Begünstigung entfallen soll, so dass der Tatbestand der Beihilfe bereits nicht gegeben ist.³ Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, wenn ein Unternehmen als Ausgleich für eine gemeinwohlorientierte Leistung öffentliche Gelder erhält: Das Unternehmen muss mit der Erfüllung klar definierter Aufgaben förmlich betraut worden sein (*Betrauungsakt*). Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, müssen vor der Auszahlung objektiv und transparent festgelegt worden sein (*transparenter Ausgleichsmechanismus*). Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns zu decken (*Verbot der Überkompensation*). Schließlich muss das betraute Unternehmen entweder im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählt worden sein oder die Höhe der Ausgleichszahlung muss auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt werden, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden (*Wirtschaftlichkeitsgebot*).⁴

¹ Insbesondere hat der Falck-Konzern über das dänische Wirtschaftsministerium eine beihilfenrechtliche Prüfung angestoßen (vgl. SA.37061 (2013/CP) - Deutschland. Diese hat dazu geführt, dass vier deutsche Landkreise sich (vor Geltung der Bereichsausnahme) im Wege eines Vergleiches dazu verpflichtet haben, auszuschreiben.

² EuGH Urt, v. 24.07.2003 – Rs. C-280/00 – Altmark Trans.

³ Vgl. hierzu in der Folge: Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012D0021>, zuletzt abgerufen am: 15.08.2022.

⁴ Vgl. hierzu im Einzelnen: *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 106 Abs. 2 AEUV, Rn. 6 ff.

Wenn Beihilfen i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt werden, muss sinnvollerweise sichergestellt sein, dass diese keine marktverzerrende Wirkung haben und möglicherweise Unternehmen in einem Mitgliedstaat deutlich bevorzugt und andere benachteiligt werden. Das Beihilferecht steht somit im Dienste der Grundfreiheiten und im Dienste des grenzüberschreitenden Flusses von Waren, Dienstleistungen etc. Ziel des Beihilferechts ist es somit, für einen fairen Wettbewerb der einzelnen Unternehmen in der EU(!) zu sorgen, indem es Beihilfen grundsätzlich verhindert und nur ausnahmsweise für zulässig erklärt. Beihilfen werden als schädlich bewertet, da sie den begünstigten Unternehmen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschaffen.⁵

Im Gegenteil dazu ist die Hauptaufgabe des Vergaberechts die wirtschaftliche Beschaffung von Gütern und Leistungen und die Verteilung der damit verbundenen unternehmerischen Chancen, sicherzustellen.⁶

Beihilfe- und Vergaberecht haben somit ähnliche, nur mittelbar gleichlaufende Ziele, sie beinhalten zwei verschiedene Mechanismen zur Zielverwirklichung: Während das EU-Vergaberecht primär das Ziel verfolgt, der Abschottung der unterschiedlichen Beschaffungsmärkte in Europa entgegenzuwirken und diese im Interesse der Realisierung der Grundfreiheiten für Anbieter aus anderen Mitgliedsstaaten zu öffnen, will das EU-Beihilferecht im Bereich des staatlichen Einkaufsverhalten die Realisierung sog. „normaler Handelsgeschäfte“ und damit einen realistischen und wirtschaftlichen Marktpreis sicherstellen.⁷

Ob das Beihilferecht in Bezug auf Auswahlverfahren und Beauftragungen unter Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst anwendbar ist, ist gerichtlich bislang nicht abschließend geklärt worden.

Teilweise (insbesondere von Landesministerien anderer Bundesländer u.a. im Freistaat Sachsen) wird nach wie vor postuliert, dass es im AEUV keinen Vorrang des Vergaberechts vor dem Beihilfenrecht gäbe. Vergaberecht und Beihilferecht seien demnach zwei eigenständige und gleichrangige Rechtsgebiete mit ihren jeweils eigenen Regeln. Daher könne die Frage, ob die vergaberechtliche Bereichsausnahme Einfluss auf die beihilfenrechtliche Bewertung hat, ausschließlich nach den auf den AEUV zurückgehenden Kriterien des Beihilfenrechts beantwortet werden. M.a.W. wäre die Auftragsvergabe auch im Landkreis an den o.g. beihilfenrechtlichen Vorgaben auszurichten. Dies hätte zur Folge, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag letztlich komplexe beihilfenrechtliche Vorgaben vorsehen müsste.

U.E. gilt es zu differenzieren. Hierbei liegt der folgende „Dreiklang“ nahe:

(1) Grenzüberschreitenden Interesse?

Grundsätzlich kommt das EU-Beihilferecht nur dann zu Anwendung, wenn die Vergabe der Rettungsdienstleistungen von grenzüberschreitendem Interesse ist.

Die Auftragsvergabe ist im Landkreis u.E. nicht per se geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

⁵ *Prieß/Simonis*, Die künftige Relevanz des Primärvergabe- und Beihilfenrechts, NZBau 2015, 731, (734).

⁶ *Pünder* in *Pünder/Schellenberg*, 3. Aufl. 2019, Einführung, Rn. 1.

⁷ *Bartosch* in: *Kommentar zum EU-Beihilfenrecht*, 3. Auflage 2020, A. Einleitung Rn. 12; *Guaratter/Wagner*, *Das Verhältnis von Vergabe- und Beihilferecht*, NZBau, 2018, 443 ff.

Eine solche Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn sich der Handelsverkehr ohne die in Rede stehende Maßnahme in einer anderen Weise entwickeln könnte. Daher genügt – ebenso wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsverfälschung – eine nur drohende Beeinträchtigung.

Um festzustellen, ob ein grenzüberschreitendes Interesse an dem vorliegend vergebenen Auftrag und damit ein grenzüberschreitender Bezug gegeben ist, sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Wie bereits dargestellt, lässt sich das grenzüberschreitende Interesse mit der jüngst ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW mit guten Argumenten auch verneinen.

Insbesondere impliziert der hohe Auftragswert für sich allein kein solches grenzüberschreitende Interesse. Dies gilt umso mehr, als eine unmittelbare Grenznähe vorliegend eindeutig nicht besteht.

Es spricht dogmatisch viel dafür, dass Beihilfenrecht unter Geltung der Bereichsausnahme (mangels grenzüberschreitenden Interesses) nicht anwendbar ist. Wenn Zielsetzung des Beihilfenrechts ist, die Grundfreiheiten zu sichern und Bevorzugung von Unternehmen zu verhindern, ist es schon nicht mehr anwendbar, wenn statt der Unternehmen nur noch die geschützten Hilfsorganisationen angesprochen werden: Nur diese sind im Rahmen der Bereichsausnahme Partner der öffentlichen Hand. Zudem besteht bei den geschützten Hilfsorganisationen kein grenzüberschreitender Wettbewerb: Beispielsweise ist das DRK aufgrund Satzung und Völkerrecht⁸ die einzige nationale Hilfsgesellschaft in Deutschland. Ausländische nationale Hilfsgesellschaften werden sich aufgrund des Territorialprinzips nicht in Deutschland bewerben. Ebenso wenig sind bislang andere ausländische gemeinnützige Hilfsorganisationen bekannt geworden, die in Deutschland geschäftlich tätig werden wollen. Insofern gibt es im Kontext der Bereichsausnahme schon kein „grenzüberschreitendes Interesse“, was wiederum Voraussetzung sowohl für die Anwendung eines Vergabeprimärrechts wäre als auch materiell Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Beihilfenrechts.

(2) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots durch Budgetverhandlung mit den Kostenträgern

Übersehen in der bisherigen Diskussion wird zudem, dass im Rettungsdienst über das Zusammenspiel aus Landes-Rettungsdienstrecht und SGB V die Wirtschaftlichkeit per se schon kontrolliert und sichergestellt wird, da mit den Krankenkassen i.d.R. jährlich intensiv über diese Frage gestritten und verhandelt wird (v.a. durch den Träger mit den Kassen). Insofern ist durch die Kontrolle und Verhandlungen mit den Kostenträgern nach SGB V schon per se ein Korrektiv vorhanden, welches die Kosten für die Allgemeinheit wirksam begrenzt (ggf. bei Streitigkeiten durch Schiedsstelle und nachfolgend Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrolliert).

(3) Verhandlungsmaxime zur Vermeidung einer Überkompensation

Vor dem Hintergrund, dass Ministerien zumindest in anderen Bundesländern auch weiterhin die Einhaltung beihilferechtlicher Vorschriften einfordern, sollten im Rahmen der (späteren Haupt-) Auftragsvergabe ggf. Leitlinien aufgezeigt werden. Hierbei kommt es darauf an, dass dem Leistungserbringer zumindest ein angemessener Gewinn in der Höhe verbleiben kann, die er zur Abdeckung der auftragsspezifischen Risiken benötigt.

Um sicherzustellen, dass der Leistungserbringer auch im Rahmen des verhandelten Budgets keine höhere „Ausgleichsleistung“ erhält, als für die Abdeckung der tatsächlichen anfallenden Nettokosten

⁸ Vgl. Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Der Grundsatz „Einheit“ wird dabei wie folgt definiert: „In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muß allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.“

unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns erforderlich ist, sollte – soweit der Anwendungsbereich des DAWI-Freistellungsbeschlusses überhaupt eröffnet ist – zum Ende eines jeden Dreijahreszeitraums sowie zum Ende der Laufzeit eine Überkompensationskontrolle stattfinden. Mit den Kostenträger abzustimmen wäre insoweit die Höhe des angemessenen Gewinns angesichts der übertragenen Risiken. Denkbar ist hier:

„Als angemessener Gewinn gilt dabei gemäß Art. 5 Abs. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses auf jeden Fall der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Swap-Zinssatz (abzurufen auf der Homepage der EU-Kommission) zzgl. 100 Basispunkten, mindestens aber 2% der im KLN ausgewiesenen Kosten.“

Einzelheiten sind im Rahmen des anstehenden verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens mit den Beteiligten abzustimmen.

4. Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für den Interimszeitraum

Es stellt sich die Frage, in welchem Vergabeverfahren der Interimszeitraum beauftragt werden kann (s. dazu nachfolgend Ziff. 2) und wie lange der Interimszeitraum andauert (s. dazu nachfolgend Ziff. 1):

a) Zeitraum der Interimsbeauftragung

Die vertragliche Bindung der bisherigen Dienstleister endet mit Ablauf des 30.04.2025. Der Beginn des Interimszeitraumes ist daher der 01.05.2025.

Interimsbeauftragungen sollen so kurz wie möglich sein und eine vernünftige Planung und Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten in Bezug zum „regulären“ Auswahlverfahren ermöglichen.

Das aktuelle Vergabeverfahren wird voraussichtlich erst Anfang/Mitte 2025 zum Abschluss gelangen. Addiert werden muss noch ein Übergangszeitraum, in welchem gegebenenfalls neue Dienstleister ihre Tätigkeit vorbereiten müssen. Erfahrungsgemäß sind hier i.d.R. 6 Monate notwendig.

Vor diesem Hintergrund kann daher Leistungsbeginn realistischsterweise frühestens im Frühjahr 2026 sein.

Da aktuell bei Vergaben von Leistungen des Rettungsdienstes Nachprüfungsanträge/gerichtliche Verfahren gehäuft auftreten, muss eine Interimsbeauftragung auch hierauf eingehen. Bei einem Rechtsmittelverfahren ist erstinstanzlich (VG) in Bezug auf das Eilverfahren mit mindestens 3 Monaten Verfahrensdauer zu rechnen, bei Beteiligung des OVG kommen noch Monate/Jahre hinzu.

Daher sollte der Zeitraum für die Interimsbeauftragung wie folgt definiert werden:

- Der Landkreis beabsichtigt daher, das Vertragsverhältnis bis zum (bezogen auf das jeweilige vertragsgegenständliche Los) Leistungsbeginn des Nachfolgevertrages weiterzuführen. Der Leistungsbeginn des Nachfolgevertrages ergibt sich aus dem bestandskräftigen Ergebnis des laufenden Vergabeverfahrens; Gesamtdauer: Maximal ein Jahr
- Beginn: 01.05.2025; Avisiert ist, die Dauer der interimistischen Beauftragung so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu halten.

b) Vertragliche Umsetzung

Um eine Vereinheitlichung der Verträge im Landkreis zu schaffen, werden interimistische Verträge neu geschlossen. Die Leistung bleibt – im Vergleich zu den bisherigen Beauftragungen – im Wesentlichen gleich.

b) Anstehende Folgebeauftragungen

Die (langfristigeren) Folgebeauftragungen ab voraussichtlich dem 01.05.2026 sollen im kommenden Jahr in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern sowie sonstigen interessierten Leistungserbringern im Rahmen eines (möglichst schlanken und konsensualen) verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens (transparent und diskriminierungsfrei) unter Nutzung der Bereichsausnahme Rettungsdienst/Gefahrenabwehr gem. § 7 Abs. 4 S. 2 RDG M-V i.V.m. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB erfolgen. Unter Anwendung der Bereichsausnahme Gefahrenabwehr/Rettungsdienst sollen langfristig Wirtschaftlichkeit, Qualität und Resilienz des Gesamtsystems (v.a. Ehrenamt) gestärkt werden.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Eigenbetrieb Rettungsdienst

Sandhufe 2a

18311 Ribnitz-Damgarten
